Begründung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Parkand-Ride-Anlage Meeschensee"

Gebiet: westlich der AKN-Bahnlinie, nördlich Elfenhagen, östlich und südlich des Staatsforstes Rantzau

Stand: 22.08.2018 Übersichtsplan Maßstab ca. 1:5000 Stadt Norderstedt

Anlage 5: zur Vorlage Nr. B 18/0357 des StuV am 06.09.2018

Hier: Begründung

Begründung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)"Park-and-Ride-Anlage Meeschensee"

Gebiet: westlich der AKN-Bahnlinie, nördlich Elfenhagen, östlich und südlich des Staatsforstes Rantzau

Stand: 22.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	. 3
Rechtliche Grundlagen Stadtgebiet und Geltungsbereich Bestand	. 3 . 4
2. Planungsanlass und Planungsziele	. 4
2.1. Planungsanlass2.2. Planungsziele2.3. Planverfahren	. 4
3. Inhalt des Flächennutzungsplanes	. 5
3.1. Planinhalte	. 5
4. Umweltbericht	. 9
4.1. Beschreibung der Planung	
(scoping)4.3. Ergebnis der Umweltprüfung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	r
4.4. Zusammenfassung	24
5. Städtebauliche Daten	27
6. Beschlussfassung	27

	1. Grundlagen
BauGB	1.1. Rechtliche Grundlagen Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 1990	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBI. SchlH. S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Es gilt das Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. SchlH. 2010, S. 301 ff) in der zuletzt geänderten Fassung.
UVPG	Es gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zuletzt geänderten Fassung.
Baumschutzsatzung	Es gilt die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016.
Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2020) sowie im Landschaftsplan sind die Flächen des Änderungsbereiches als Flächen für Wald dargestellt.
Wasserschutzgebiet	Der Bereich der 13. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Wasserschutzgebiet Quickborn.
	Es gilt die Landesverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserförderverbandes Quickborn (Wasserschutzgebietsverordnung Quickborn), die seit dem 27. Januar 2010 in Kraft ist.
	Der Plangeltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der Schutzzone III.
Regionalplan	1.2. Übergeordnete Planwerke Die gemeindliche Flächennutzungsplanung ist aus dem seit 1998 wirksamen Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum 1) entwickelt.
	Der Bereich der 13. Flächennutzungsplanänderung liegt auf der Siedlungsachse Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen sowie zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Quickborn, Norderstedt und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Darüber hinaus befindet sich das Gebiet der Änderung an einer im

Regionalplan dargestellten Grünzäsur.

1.3. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt Der Plangeltungsbereich liegt im Norden der Stadt im Stadtteil

Friedrichsgabe.

Geltungsbereich Der Plangeltungsbereich umfasst das Gebiet westlich der AKN-

Bahnlinie, nördlich Elfenhagen, östlich und südlich des Staatsfors-

tes Rantzau.

1.4. Bestand

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbaren Anschluss an die AKN-Haltestelle Meeschensee an der Straße Elfenhagen. Dort befinden sich bereits eine Park-and-Ride-Anlage sowie Fahr-

radabstellanlagen.

Die in Anspruch genommen Flächen dieser Flächennutzungs-

planänderung sind Waldflächen.

piananderung sind waldhachen.

Südlich angrenzend befinden sich ein gastronomischer Betrieb

sowie in etwas größerer Entfernung vereinzelt Wohngebäude.

Eigentumsverhältnisse Die Flächen des Plangeltungsbereiches sind im Eigentum der

Verkehrsgesellschaft Norderstedt, der Gemeinde Henstedt-

Ulzburg und der Stadt Norderstedt.

Planungsrechtliche Situation Die Flächen dieser Änderung sind Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Be-

reich Flächen für Wald dar.

2. Planungsanlass und Planungsziele

2.1. Planungsanlass

Die bestehende Park-and-Ride-Anlage, die sich auf Norderstedter Stadtgebiet befindet, wird überwiegend von Nutzern aus Henstedt-Ulzburg und Quickborn frequentiert. Da die heute bestehende Anlage der Nachfrage nach Abstellflächen nicht mehr gerecht wird und es regelmäßig zu einem "Wildparken" in der angrenzenden Waldfläche kommt, wird die bauliche Erweiterung angestrebt.

Die Park-and-Ride-Anlage an der AKN-Haltestelle Meeschensee im Norden des Stadtgebietes soll im Zuge einer interkommunalen Kooperation der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Städte Quickborn und Norderstedt erweitert werden.

2.2. Planungsziele

Mit dieser 13. Flächennutzungsplanänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung der Park-and-Ride-Anlage
- Schaffung weiterer Fahrradabstellmöglichkeiten.

2.3. Planverfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.02.2017 gefasst. Der Beschluss zur

frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte am 21.09.2017. Am 06.11.2017 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Anschließend wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Aushang vom 07.11.2017 – 06.12.2017 durchgeführt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Am 15.03.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gingen 15 Stellungnahmen ein. U.a. haben Leitungsträger auf das Vorhandensein ihrer Leitungen hingewiesen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Im Zuge der Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen. Auch während der Informationsveranstaltung wurden keine Einwendungen geäußert.

Am 15.03.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 17.05.2018 gefasst und am 06.06.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Planung hing vom 18.06.2018 – 01.08.2018 im Rathaus zu Jedermanns Einsicht aus. Parallel wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört.

Die Auslegungsdauer von gesetzlich vorgegebenen 30 Tagen wurde um zwei Wochen verlängert, da die Offenlage teilweise in den Schulferien stattfand.

Der Planentwurf sowie die Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen lagen aus und wurden im Internet zusammen mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls veröffentlicht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen 11 Stellungnahmen ein. Diese führten zu keiner Änderung der Planung. Es gingen keine Stellungnahmen von Privaten ein.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/ Park-and-Ride-Anlage

3.1. Planinhalte

Die Darstellung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Spezifizierung "Park-and-Ride-Anlage" soll die Erweiterung der bereits bestehenden Anlage ermöglichen.

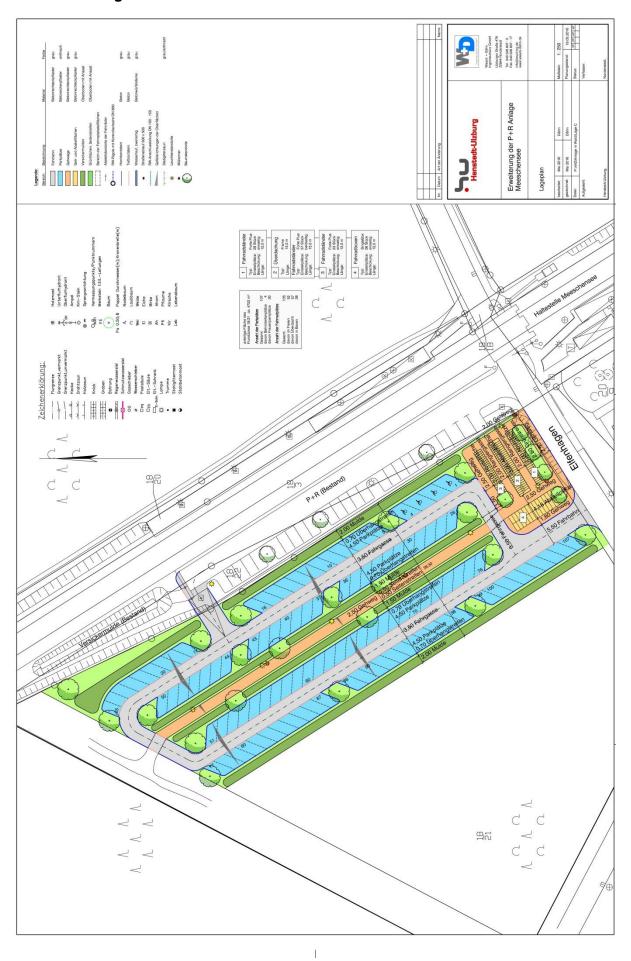
Die Park-and-Ride-Anlage, die unmittelbar an die AKN-Haltestellen Meeschensee angrenzt, soll die Umsteigemöglichkeit zwischen Pkw und dem öffentlichen Nahverkehr verbessern bzw. erleichtern. Die unmittelbare Nähe zu den Bahnsteigen ermöglicht kurze Wegebeziehungen.

Durch Park-and-Ride-Anlagen kann das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs in den zentralen Bereichen wie zum Beispiel Norderstedt Mitte und Garstedt verringert, der

Parkdruck vermindert sowie die stark belasteten Durchgangsstraßen entlastet werden.

Die bestehende Park-and-Ride-Anlage verfügt über etwa 25 Parkplätze sowie zwei Bereiche für das Abstellen von Fahrrädern.

Der Zuschnitt der Flächennutzungsplandarstellung basiert auf einer ersten Entwurfsplanung der Park-and-Ride-Anlage. Die Entwurfsplanung für die Erweiterung der Park-and-Ride-Anlage ist für etwa 100 Kfz-Parkplätze und 130 Fahrradabstellplätze dimensioniert.



Anpflanzungen

Innerhalb der P+R Anlage sollen zur Durchgrünung und Gliederung Bäume angepflanzt werden.

Artenschutz

Für das Planverfahren wurde ein landschaftsplanerischer Begleitplan durch ein externes Büro erstellt. Zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine faunistische Potenzialabschätzung erarbeitet. Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen: Die Waldrodung ist im Zeitraum vom 1.12. bis Ende Februar des Folgejahres zur Vermeidung von Tötungen streng geschützter Fledermäuse und besonders geschützter europäischer Brutvogelarten durchzuführen.

Eingriff und Ausgleich

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 5.300 qm, auf der Wald zu beseitigen ist. Da es sich um Flächen mit nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten für den Naturhaushalt handelt, ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 anzusetzen, aus dem sich ein Flächenbedarf von 15.900 qm ergibt. Auch aus der Sicht des Waldrechts sind die betroffenen Flächen von 5.300 qm zugrunde zu legen. Bei einem geforderten Waldersatz im Verhältnis 1:3 errechnen sich gleichermaßen 15.900 qm.

Der Waldersatz wird in Henstedt Wohld auf dem Flurstück 19 der Flur 8 im Rahmen des dort geplanten Klimawaldes erbracht. Eine Anerkennung durch die Forstbehörde und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die überlagernde Kompensation auch des naturschutzrechtlich relevanten Waldausgleichs sind bereits erfolgt. Der erforderliche Waldabstand zum verbleibenden Wald wird durch die Anlage von vorgelagerten Strauchzonen ausgebildet.

Die P+R-Anlage führt zu Versiegelungen auf einer Fläche von ca. 3.220 qm. Bei einem Kompensationsfaktor von 1:1 errechnet sich ein Ausgleichsbedarf gleicher Größe.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die unvermeidbaren Bodeneingriffe wird dem Ökokonto "Siebenstücken" (nördlich des BAB-Zubringers) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugeordnet und ist dort bereits planerisch "geblockt". Die endgültige Zuordnung wird im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen.

Geplante Maßnahmen

Die durch die Planung nicht beanspruchte seitliche westliche Waldfläche soll als Fläche für Wald verbleiben, sie soll aber durch entsprechende Maßnahmen rekultiviert und umgebaut werden. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhalten die Rekultivierung der derzeit als Abstellplatz benutzten Waldflächen, das Nachpflanzen von Bäumen, die Anlage von Wällen mit Strauchbepflanzungen sowie die Errichtung eines Wildschutzzaunes um die verbleibende Waldfläche.

Niederschlagswasser

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über seitliche Versickerungsmulden, im Bereich der Fahrradabstellplätze über Rigolen unterhalb der Anlage.

Hinweis: Die Versickerung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser bedarf der Erteilung einer

wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Altlasten

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt.

Falls bei Bauarbeiten wider Erwarten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind eine ordnungsgemäße Beprobung und die fachgerechte Entsorgung sicher zu stellen. Dabei sind die geltenden Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten.

Kampfmittel

Es gilt die aktuelle Fassung der Kampfmittelverordnung S-H.

Für das Gebiet ist keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Stadt Norderstedt liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst bekannten Bombenabwurfgebiet.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4. Umweltbericht

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt (§ 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung mit anderen Belangen dar.

4.1. Beschreibung der Planung

Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung:

Die bestehende Park-and-Ride-Anlage an der AKN-Haltestelle Meeschensee im Norden des Stadtgebietes soll im Zuge einer interkommunalen Kooperation der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Städte Quickborn und Norderstedt erweitert werden. Die Park-and-Ride-Anlage, die sich auf Norderstedter Stadtgebiet befindet, wird überwiegend von Nutzern aus Henstedt-Ulzburg und Quickborn frequentiert. Da die heute bestehende Anlage der Nachfrage nach Abstellflächen nicht mehr gerecht wird und es regelmäßig zu einem "Wildparken" in der angrenzenden Waldflä-

Mit dieser 13. Flächennutzungsplanänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

che kommt, wird die bauliche Erweiterung angestrebt.

- Erweiterung der Park-and-Ride-Anlage
- Schaffung weiterer Fahrradabstellmöglichkeiten.

Planungsinhalt:

Die Größe des Plangebietes beträgt 0,6 ha.

Die bestehende Park-and-Ride-Anlage verfügt über etwa 25 Parkplätze sowie 2 Bereiche für das Abstellen von Fahrrädern. Der Zuschnitt der Flächennutzungsplanänderung basiert auf einer ersten Entwurfsplanung der Park-and-Ride-Anlage. Die Entwurfsplanung für die Erweiterung der Park-and-Ride-Anlage ist für etwa 100 Kfz-Parkplätze und für etwa 130 Fahrradabstellplätze dimensioniert.

Die Darstellung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Spezifizierung "Park-and-Ride-Anlage" soll die Erweiterung der bereits bestehenden Anlage ermöglichen.

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 5.300 qm, auf der Wald zu beseitigen ist. Hierfür ist Waldersatz im Verhältnis 1:3 anzusetzen, aus dem sich ein Flächenbedarf von 15.900 qm an Waldersatzflächen errechnet.

Die P+R-Anlage führt zu Versiegelungen auf einer Flächen von 3.220 qm. Bei einem Kompensationsfaktor von 1 : 1 errechnet sich ein Ausgleichsbedarf gleicher Größe.

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen:

Die gemeindliche Flächennutzungsplanung ist aus dem seit 1998 wirksamen Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum I) entwickelt. Der Bereich der 13. Flächennutzungsplanänderung liegt auf der Siedlungsachse Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen sowie zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Quickborn, der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet der Änderung an einer im Regionalplan dargestellten Grünzäsur.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2020) sind die Flächen des Änderungsbereiches als Wald dargestellt. Im Bestandsplan des Landschaftsplans sind die Vorhabensfläche wie auch die umgebenden Flächen als Wald dargestellt. Das Leitbild kennzeichnet den bewaldeten Landschaftsausschnitt als Bereich für die Feierabend- und Naherholung. Im größeren Zusammenhang kommt den Waldarealen die Funktion einer Grünzäsur auf der Siedlungsachse zu. Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans sind für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine besonderen Maßnahmen formuliert.

Flächige Schutzansprüche im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen nicht. Auch sind keine nach Naturschutzrecht gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Beachtlich ist jedoch der Schutzstatus nach Landeswaldgesetz (LWaldG).

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäischen Vogelschutzgebieten (EGV) ist aufgrund der großen Entfernung des Plangebietes zu dem nächstgelegenen FFH-Gebiet DE 2226-391 (Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor) und EU-Vogelschutzgebiet DE 2226-401 (Alsterniederung) nicht zu erwarten. So beträgt die Entfernung zu den genannten Gebieten mehr als 1,7 km Luftlinie.

Die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 01.09.2016 ist nicht zu berücksichtigen, da sich das Plangebiet aufgrund seiner Lage im Außenbereich nicht im Geltungsbereich der Satzung befindet.

Die Darstellung, wie bzw. inwieweit die in diesen Gesetzen/Plänen festgelegten Ziele und Umweltbelange berücksichtigt und umgesetzt worden sind, erfolgt unter den jeweiligen Schutzgütern.

Geprüfte Planungsalternativen:

Die prinzipiell bestehenden Möglichkeiten der Vermeidbarkeit von Eingriffen wurden im Zuge der Bearbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes geprüft. Sie betreffen zunächst den Standort der P+R-Anlage. Eine enge Standortbindung ergibt sich durch den Haltepunkt der AKN und die möglichst geringe Entfernung zu den Parkplätzen, was für die Akzeptanz des "Umsteigens" von erheblicher Bedeutung ist. Als Alternative zum geplanten Standort kämen die Flächen östlich der Bahnstrecke in Frage. Die nördliche Teilfläche ist ebenfalls waldbestanden und daher nicht mit geringeren Eingriffen verbunden. Die Fläche südlich Elfenhagen ist zwar aufgrund ihrer Ackernutzung weitaus besser geeignet, ist aber nicht verfügbar. Die Fläche westlich der Bahn/südlich Elfenhagen scheidet wegen ihres ungünstigen Flächenzuschnitts und des bestehenden Restaurantbetriebs aus. Für den gewählten Standort spricht neben der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit auch die Möglichkeit, die geplanten Parkplätze an die vorhandene Anlage anzubinden.

Innerhalb der P+R-Anlage wurden insbesondere verschiedene (innere) Erschließungsmöglichkeiten und Anordnungen der Stellplätze geprüft, um die beanspruchte Fläche und damit den Eingriff in den Waldbestand so gering wie möglich zu halten.

4.2. Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad (scoping)

Der Bauleitplan begründet kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011(Abl. EU 2012 L 26/1) zul. geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 (Abl. EU 2104, L 124/1)).

Der in der frühzeitigen Behördenbeteiligung/ Fachdienststellenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB geforderte landschaftspflegerische Begleitplan zur 13. FNP Änderung wurde zwischenzeitlich erstellt.

4.3. Ergebnis der Umweltprüfung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da im Umfeld des Änderungsbereiches keine weiteren Planungen zur Bebauung existieren, ist eine <u>Kumulierung</u> mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete (bestehende oder zugelassene, aber noch nicht umgesetzte Vorhaben) nicht zu befürchten.

Das Vorhaben birgt keine <u>besondere Risiken</u> für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen), denen durch angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen solcher Ereignisse zu begegnen wäre.

Schutzgutübergreifende Auswirkungen des Vorhabens aufgrund besonderer eingesetzter <u>Techniken oder Stoffe</u> oder aufgrund der Art und Menge der erzeugten <u>Abfälle</u> und ihre Beseitigung und Verwertung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Vorhaben weist keine besondere <u>Anfälligkeit gegenüber den</u> Folgen des Klimawandels

auf. Die Oberflächenentwässerung ist gesichert, bauliche Anlagen zu Wohnzwecken entstehen nicht.

4.3.1. Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Lärm

Das Plangebiet liegt inmitten eines definierten Ruhigen Gebietes und zwar an der Ruhigen Achse" Herold Center bis Meeschensee aus dem Lärmaktionsplan 2008 - 2013. Unter "Ruhigen Achsen" sind Wegeverbindungen zu verstehen, die abseits der Hauptverkehrswege verlaufen oder schnelle und effiziente Rad- und Gehwegverbindungen in einer attraktiven naturnahen Umgebung innerhalb Norderstedts darstellen. Zur Qualitätssicherung ist eine Lärmbelastung von höchstens 55 - 60 dB (A) anzustreben.

Erholung

Der Landschaftsplan ordnet das Plangebiet dem Landschaftserlebnisraum Wald – Kamp-moorgehege zu. Der Bereich weist gemäß den Aussagen des Landschaftsplanes eine mittlere Eignung für die landschaftsbezogene Feierabend- und Naherholung auf. Innerhalb des überplanten Waldausschnitts befinden sich zahlreiche Trampelpfade, die als Abkürzung zur AKN-Haltestelle, zum Spazierengehen, Joggen etc. genutzt werden. Jenseits eines Bodenwalls, welcher offensichtlich die Grundstücksgrenze im Wald markiert, ist ein Pfad als Reitweg deklariert und genutzt.

Aufgrund der Entfernung von der nächstgelegene Wohnbebauung sind erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnbevölkerung durch <u>Erschütterungen</u> oder <u>Licht</u> weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Relevante <u>Wärmewirkungen</u> gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Prognose ohne Durchführung der Planung

<u>Lärm</u>

Ohne die Durchführung der Planung werden keine Änderungen der Lärmeinträge erwartet.

Erholung

Ohne Durchführung der Planung ergibt sich für das Plangebiet keine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Erholungseignung.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)</u>

Lärm

Das Planungsvorhaben greift unmittelbar in den Bestand des Ruhigen Gebiets AKN Meeschensee bis Herold Center ein. Nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie ist gefordert, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (Art. 8). Der Schutz ruhiger Gebiete in Ballungsräumen soll nach dem Grundsatz der Vorbeugung erfolgen (8. Erwägungsgrund). Das ruhige Gebiet ist (noch) nicht durch Lärm vorbelastet, wie die Bestandserhebung zusammen mit der Öffentlichkeit gezeigt hat.

Bislang ist nicht abschätzbar, in welchem Maß sich das Vorhaben auf die (Lärm-) Qualität des ruhigen Gebietes auswirkt. Die Verkehrsbelastung wird durch die P+R-Anlage steigen. Eine Überschreitung der Lärmbelastung von 55 dB (A) ist jedoch nicht zu erwarten.

Erholung

Durch den vorgesehenen neuen Fußweg wird die Wegeführung geordnet. Der Fußweg ist auch im Zusammenhang mit der zukünftigen Einzäunung des verbleibenden Waldes bedeutsam, welche die Wegenutzung in diesem Bereich unterbinden wird.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau- /Betriebs-phase)</u>

Lärm

Die Anzahl der Stellplätze soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, um die Lärmbelastung möglichst gering zu halten.

Erholung

Der mittig vorgesehene Fußweg soll die sichere Durchwegung der Verkehrsanlage unabhängig von den Fahrgassen und des dortigen An- und Abfahrbetriebs sicherstellen. Dies betrifft sowohl die P+R-Nutzer selbst als auch die Fußgänger, die den Wald auf den zahlreichen Trampelpfaden nutzen und zum Elfenhagen wollen. Der Waldweg an der Nordwestgrenze des Flurstücks soll erhalten werden, um die Verbindung von der P+R-Anlage zur Klaus-Groth-Straße zu sichern.

Einschätzung/Bewertung der verbleibenden Auswirkungen (positiv/negativ)

Lärm

Durch die P+R-Anlage werden zusätzliche Lärmeinträge durch Straßenverkehr entstehen.

Erholung

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Für die Tierwelt wurden keine eigenständigen Kartierungen durchgeführt. Durch die Habitatstrukturen kann jedoch auf das faunistische Potenzial geschlossen werden. Außerdem wurden verfügbare Literaturdaten zum Vorkommen von Tierarten im Untersuchungsraum ausgewertet und diese mit dem vorhandenen Lebensraumspektrum im Plangebiet abgeglichen.

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgt durch einen Abgleich vorliegender Verbrei-tungsdaten von streng geschützten Tierarten und europäischen Vögeln mit den Biotop-strukturen des Plangebietes (Potenzialanalyse). Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung am 19. April 2016. Bei der Ortsbegehung wurden die Bäume des Waldes auf Höhlungen untersucht, die als Quartier für Fledermäuse (sowie auch als Habitat für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten) geeignet sein könnten.

Fledermäuse

Das Fledermausmonitoring der Stadt Norderstedt bezieht sich auf 6 auf Norderstedt verteilte Gebiete. Das Plangebiet liegt nicht in einem Monitoringbereich und es liegen auch keine weiteren Daten über Fledermausvorkommen vor. Die Monitoringflächen befinden sich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Das im Plangebiet zu erwartende Artenspektrum wird daher aus allen bisher in Norderstedt erfassten Fledermausarten ermittelt. Zu erwarten sind aufgrund der Biotopstruktur vorrangig waldbewohnende Arten.

Im Plangebiet ist durch die vorherrschenden Biotopstrukturen vor allem ein Vorkommen von waldbewohnenden Arten wie Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus wahrscheinlich, aber auch Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus jagen entlang von Waldrändern.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Jagdgebiet für waldbewohnende Arten. Insbesondere sind auch die Waldränder häufig genutzte Jagdreviere für u.a. Zwergfledermäuse. Sie könnten auch als Flugstraßen für strukturgebunden fliegende Arten genutzt werden, um unterschiedliche Teillebensräume miteinander zu verbinden. Größere Wochenstuben oder auch Winterquartiere können aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (Bäume mit größeren Höhlungen, ausreichenden Stammdurchmessern) ausgeschlossen werden.

<u>Brutvögel</u>

Für die Ermittlung der potenziell vorkommenden Vogelarten werden die im Rahmen des faunistischen Monitorings der Stadt Norderstedt erhobenen Brutvogelkartierungen zu Grunde gelegt. Die Kartierung erfolgte entlang vorher ausgewählter Transekte. Transekt 1 liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Der östlich der Bahnlinie liegende Wald ist von gleichartiger Struktur wie der im

Plangebiet liegende Wald, von daher herrschen vergleichbare Biotopstrukturen vor.

Neben Vogelarten der landwirtschaftlichen Flächen (Acker), teilweise jagend oder überfliegend, kommen Vogelarten der Gehölze, Knicks und Siedlungsflächen mit Bezug zur offenen Landschaft vor.

Eine besondere Betrachtung ist für die potenziell vorkommenden und im Nahbereich nachgewiesenen Arten Heidelerche und Trauerschnäpper erforderlich.

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Struktur sowie der innerörtlichen Lage keine Bedeutung als Rastgebiet für Vögel.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wären kurz- bis mittelfristig keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebs-bedingte Auswirkungen)</u>

Fledermäuse

Es gehen wahrscheinlich einzelne Tagesverstecke, ggf. auch einzelne kleinere Baumhöhlen mit potenzieller Eignung für kleinere Wochenstuben verloren.

Diese Quartiere gelten jedoch nicht als ausgleichspflichtig, da die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz Verlust dieser Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Insbesondere sind im räumlichen Umfeld gleichartige Strukturen vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen können.

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Brutvögel

Durch das Vorhaben werden Gehölze und Gebüsche entfernt, die eine Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel erfüllen. Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für gehölzfrei- und höhlenbrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit zunächst ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitate angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturaum (in diesem Fall: Geest) definiert.

Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten, die überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen sind, kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist. Im Umfeld finden sich mit den ausgedehnten Waldflächen des Rantzauer Forsts ähnliche Gehölzstrukturen für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Heidelerche und der Trauerschnäpper als gefährdete und besonders zu berücksichtigende Arten wurden im räumlichen Umfeld des Plangebietes erfasst. Die Heidelerche wurde im Übergangsbereich Wald/Acker nördlich des Plangebietes gesichtet. Der Trauerschnäpper kam südlich im Bereich der Baumschule Elfenhagen vor.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese Arten auch im Plangebiet vorkommen. Für die Heidelerche als bodenbrütende Art mit den o.a. Ansprüchen an offene, sandige Stellen ist im Plangebiet jedoch, auch unter Berücksichtigung der zahlreichen Trampelpfade und Störungen durch Hunde, keine besondere Eignung vorhanden.

Für den Trauerschnäpper weist das Plangebiet durch den überwiegend jüngeren Baumbestand nur wenige geeignete Höhlungen auf. Generell bleibt jedoch auch für diese Art die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da im Plangebiet keine Individuen erfasst wurden und im Umfeld weitere dem Plangebiet gleichartig gestaltete Waldflächen vorhanden sind. Ein Ausweichen wäre demnach möglich.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau-/Betriebs-</u>phase

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Die Waldrodung ist im Zeitraum vom 1.12. bis Ende Februar des Folgejahres zur Vermeidung von Tötungen streng geschützter Fledermäuse und besonders geschützter europäischer Brutvogelarten durchzuführen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist eine insektenfreundliche Beleuchtung der P+R-Anlage zu sichern.

<u>Einschätzung / Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Durch die vorangestellten Maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden, so dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet wurde am 19.04.2016 für eine Erfassung der Biotopstrukturen begangen. Im gesamten Gebiet liegt ein Waldbestand aus überwiegend Kiefern und Birken vor. Nur vereinzelt stocken jüngere Eichen und Buchen in dem Bestand. Die Bäume erreichen größtenteils Stammdurchmesser um die 30 bis 40 cm. Zahlreiche Pfade durchziehen den Wald und führen zu Störungen und Vertritt der natürlichen Krautschicht, die durch Ruderalisierungszeiger wie Brombeeren charakterisiert ist. Weitere Arten der Kraut- und Strauchschicht in dem sauren und sandigen Boden sind Stechpalme, Draht-Schmiele, Heidelbeere und Eberesche.

Die Krautschicht ist nur spärlich ausgebildet. Im Bereich der "wilden" Parkplätze an der Klaus-Groth-Straße sowie entlang Elfenhagen sind die Waldflächen vegetationslos.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wären kurz- bis mittelfristig keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebs-bedingte Auswirkungen)</u>

Erhebliche Betroffenheiten entstehen beim Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Auf der gesamten Fläche wird die Vegetation beseitigt. Mit den Waldflächen gehen Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz verloren, für die Ersatz zu schaffen ist. Hinzu kommen die Eingriffe aus waldrechtlicher Sicht.

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 5.300 qm, auf der Wald zu beseitigen ist. Da es sich um Flächen mit nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten für den Naturhaushalt handelt, ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 anzusetzen, aus dem sich ein Flächenbedarf von 15.900 qm ergibt.

Auch aus der Sicht des Waldrechts sind die betroffenen Flächen von 5.300 qm zugrunde zu legen. Bei einem geforderten Waldersatz im Verhältnis 1:3 errechnen sich gleichermaßen 15.900 qm. Dabei sind naturschutzrechtlicher und waldrechtlicher Ausgleich/Ersatz überlagernd zu verstehen, sofern der Ersatzwald auch die Anforderungen des Naturschutzrechts erfüllt.

Für die angrenzenden Waldflächen ergeben sich keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Für den Gesamtbestand sind die entlastenden Wirkungen durch die Aufhebung des "wilden" Parkens innerhalb von Waldflächen beachtlich.

<u>Vermeidungs-</u> und <u>Verminderungsmaßnahmen</u> (Bau-/Betriebsphase)

- Innerhalb der Parkplatzflächen ist die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Damit soll zum einen eine Gliederung und Durchgrünung der Verkehrsflächen erreicht werden,
- Der Parkplatz wird durch einen niedrigen bepflanzten Wall zu den verbleibenden angrenzenden Waldflächen abgegrenzt, um (in Verbindung mit der Einzäunung) wilden Trampelpfaden zum tradierten Wegenetz im Wald vorzubeugen.
- An der südwestlichen Flurstückgrenze zur Klaus-Groth-Straße wird der wilde Parkplatz im Gegenzug zur P+R-Anlage aufgehoben und der Waldbereich rekultiviert.
- Mit Hilfe der Forstbetriebsgemeinschaft sollen die verbleibenden Waldflächen durchforstet werden, d.h. schlechtwüchsige Kiefern, Fichten, Birken und Traubenkirschen werden entnommen und Eichen und Buchen nachgepflanzt.
- Für die Inanspruchnahme der Waldfläche werden sowohl naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen als auch waldrechtliche Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Der Waldersatz wird in Henstedt Wohld auf dem Flurstück 19 der Flur 8 im Rahmen des dort geplanten Klimawaldes erbracht. Eine Anerkennung durch die Forstbehörde und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die überlagernde Kompensation auch des naturschutzrechtlich relevanten Waldausgleichs sind bereits erfolgt.

<u>Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen wird.

Biologische Vielfalt

Da von dem Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ausgehen werden, sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden/ Fläche Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bodenfunktion/Flächenverbrauch

Der betrachtete Landschaftsausschnitt ist Bestandteil der schleswig-holsteinischen Geestlandschaft. Das eiszeitlich abgelagerte Material hat zu sandigen Bodenverhältnissen geführt, aus denen sich wiederum nach den Darstellungen des Landschaftsplans Podsole (Eisenhumuspodsole aus Fließerde über Sand) entwickelt haben. Die Böden sind regionaltypisch und im Landschaftsraum häufig und daher von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Ihre Filter- und Puffereigenschaften sind nur gering bis mäßig, das Retentionsvermögen ebenfalls, wohingegen die Durchlässigkeit der Böden zugunsten der Grundwasserneubildung höher ausfällt.

Altlaster

Innerhalb des Plangebietes und angrenzend sind keine Altstandorte und Altablagerungen bekannt.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Bodenfunktion/Flächenverbrauch

Ohne Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Waldfläche bestehen bleiben. Kurz- bis mittelfristig wären im Plangebiet keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten. Infolge des starken Nutzungsandrangs reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus, was dazu führt, dass zum einen östlich der Bahnstrecke die Waldränder entlang Elfenhagen auf weiten Strecken beparkt werden und zum anderen große Teilflächen des Waldbestandes vom Klaus-Groth-Weg aus als Parkplatzfläche genutzt werden.

Altlasten

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)</u>

Bodenfunktion/Flächenverbrauch

Die Umnutzung der Flächen führt durch annähernd flächendeckende Versiegelungen und Überbauungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen: das Bodenleben, die natürliche Fruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort werden erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Betroffen von diesen Beeinträchtigungen sind allerdings keine empfindlichen oder seltenen Böden, sondern Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die P+R-Anlage führt zu Versiegelungen auf einer Fläche von ca. 3.220 qm. Bei einem Kompensationsfaktor von 1:1 errechnet sich ein Ausgleichsbedarf gleicher Größe.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind nicht zu erwarten.

Altlasten

Mit Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau-/Betriebs- phase</u>

Bodenfunktion/Flächenverbrauch

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die unvermeidbaren Bodeneingriffe wird dem Ökokonto "Siebenstücken" (nördlich des BAB-Zubringers) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugeordnet und ist dort bereits planerisch "geblockt". Die endgültige Zuordnung wird im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen.

Altlasten

Falls bei Bauarbeiten wider Erwarten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind eine ordnungsgemäße Beprobung und die fachgereichte Entsorgung sicher zu stellen. Dabei sind die geltenden Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bautätigkeiten und die Baukörper keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers erfolgt.

<u>Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Bodenfunktion/Flächenverbrauch

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die endgültige Zuordnung im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen wird.

Altlasten

Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Quickborn.

Es liegen keine Informationen über Grundwasserstände und chemische Zusammensetzung des Grundwassers vor.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Grundwasser

Ohne Durchführung der Planung ist für das Schutzgut Wasser im Gebiet in absehbarer Zeit keine erhebliche Veränderung zu erwarten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebs-bedingte Auswirkungen)</u>

Grundwasser

Durch zusätzliche Versiegelungen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau-/Betriebs-phase)</u>

Grundwasser

Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen, um einen Beitrag zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes zu machen.

<u>Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Grundwasser

Durch die zusätzliche Bebauung wird die Grundwasserneubildung verringert. Die Versickerung von Niederschlagswasser gleicht den Flächenverlust diesbezüglich aus.

Schutzgut Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (SUP) erstellte Gutachten zur Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedts gemäß 22./39. BlmSchV vom 20. März 2007 (Fa. METCON) weist im Einwirkungsbereich des Plangebietes keinen kritischen Straßenabschnitt aus, an dem jetzt und auch in Zukunft ein Überschreiten der aktuell gültigen Grenzwerte der 22./39. BlmSchV aus der Quelle Straßenverkehr zu erwarten wäre.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Luft zu erwarten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)</u>

Es ist eine geringfügige Verschlechterung der Luftschadstoffsituation im Plangebiet selbst, jedoch kein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten, da nur wenig zusätzlicher Verkehr induziert wird. Durch Park-and-Ride-Anlagen kann das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs insbesondere in den zentralen Bereichen Norderstedts verringert und somit ein Beitrag zur Luftschadstoffminderung geleistet werden.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau-/Betriebs-phase)</u>

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

<u>Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Durch Park-and-Ride-Anlagen kann das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs insbesondere in den zentralen Bereichen Norderstedts verringert und somit ein Beitrag zur Luftschadstoffminderung geleistet werden.

Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Stadtklima

Sowohl die Karte der aktuellen klimaökologischen Funktionen der Stadtklimaanalyse 2014 als auch die Prognosekarte für das Szenario der Ausweisungen des FNP 2020 stellen die Flächen des Geltungsbereiches der 13. FNP-Änderung als Ausgleichsraum mit geringer Kaltluftlieferung dar. Die Planungshinweiskarten sowohl für die aktuelle als auch für die Prognosesituation bewerten das Plangebiet als Ausgleichsraum mit mittlerer bioklimatischer Bedeutung.

Klimaschutz

Das Plangebiet ist eine Waldfläche, von der ein geringfügiger CO₂-Minderungseffekt aus geht.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Stadtklima

Ohne Durchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut in absehbarer Zeit keine erheblichen Veränderungen. Es besteht bereits eine P+R-Anlage, die über ca. 25 Kfz-Parkplätze und zwei Bereiche für das Abstellen von Fahrrädern verfügt.

Klimaschutz

Der genannte CO₂-Minderungseffekt bliebe erhalten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebs-bedingte Auswirkungen)</u>

Stadtklima

Durch die Umwandlung einer angrenzenden Waldfläche in versiegelte Flächen für die Anlage von weiteren Kfz-Parkplätzen und Fahrradabstellanlagen (insgesamt 107 Kfz-Parkplätze und 135 Fahrradabstellplätze) wird die P+R-Anlage auf eine Gesamtfläche von 0,6 ha erweitert.

Klimaschutz

Da vorgesehen ist, für die zu opfernde Waldfläche eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3 anzulegen, ist davon auszugehen, dass die negativen Klimaschutzwirkungen längerfristig überkompensiert werden. Zudem ist das Ziel "Umstieg auf den ÖPNV" mit einer ebenfalls positiven Klimaschutzwirkung verbunden, sofern das Angebot nicht zu zusätzlichen Verkehrsbewegungen führt, die andernfalls unterblieben wären.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau-/Betriebs-phase)</u>

Stadtklima

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind Ersatz-, Nachpflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen vorgesehen (externe Ersatz-aufforstung im Verhältnis 1:3, Erhalt und Aufwertung der angrenzenden verbleibenden Waldflächen, Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Parkplätze).

Klimaschutz

Da vorgesehen ist, für die zu opfernde Waldfläche eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3 anzulegen, ist davon auszugehen, dass die negativen Klimaschutzwirkungen längerfristig überkompensiert werden.

<u>Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Stadtklima

Aufgrund der bioklimatischen Bedeutung der Fläche, ihrer Lage und der vorgesehenen Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen sind aus dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten.

Klimaschutz

Durch die umfassende Ersatzpflanzung ist mit keinen negativen Folgen für das Klima zu rechnen. Zudem ist das Ziel "Umstieg auf den ÖPNV" mit einer ebenfalls positiven Klimaschutzwirkung verbunden, sofern das Angebot nicht zu zusätzlichen Verkehrsbewegungen führt, die andernfalls unterbleiben würden.

Wirkungsgefüge:

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über die-jenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Landschaftsbild ist durch die ausgedehnten Waldbestände des Rantzauer Forsts geprägt. Der Waldcharakter erfährt im Bereich der "wilden" Parkplätze Einschränkungen, da hier der typische Waldbewuchs fehlt und stattdessen Vertritt, Abfälle und Fahrspuren auffallen.

Prognose ohne Durchführung der Planung

Kurz- bis mittelfristig wären im Plangebiet keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand zu erwarten.

<u>Prognose mit Durchführung der Planung (bau-, anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen)</u>

Mit der Erweiterung der P+R-Anlage vergrößert sich der baulich genutzte Komplex im Bereich des Haltepunktes im Außenbereich. Durch die Beseitigung des Waldes werden die jetzige Waldrandsituation und das Landschaftsbild entlang der Bahn und der Straße Elfenhagen vollständig verändert. Eine weitläufige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch nicht zu erwarten, da nach Westen zur Klaus-Groth-Straße sowie östlich der Bahnstrecke ausgedehnte Waldbestände verbleiben.

Nennenswerte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Betrieb der P+R-Anlage sind nicht zu erwarten.

<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bau-/Betriebs- phase)</u>

Als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wirken neben der Durchgrünung der Parkplätze die Sanierung der wilden Parkplätze und die Neugestaltung der Waldränder.

<u>Einschätzung/ Bewertung der verbleibenden Auswirkungen</u> (positiv/negativ)

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen wird.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 5.300 qm, auf der Wald zu beseitigen ist.

Aus der Sicht des Waldrechts errechnet sich bei einem geforderten Waldersatz im Verhältnis 1:3 ein Ersatzflächenbedarf von 15.900 qm. Der Waldersatz wird in Henstedt Wohld auf dem Flurstück 19 der Flur 8 im Rahmen des dort geplanten Klimawaldes erbracht.

Weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von dem Vorha-

ben nicht betroffen.

4.3.2. Wechselwirkungen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

4.3.3. Methodik der Umweltprüfung/Kenntnislücken

Für das Planverfahren wurde durch ein externes Landschaftsplanungsbüro ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Es wurde im LBP eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens vorgenommen. Zudem wurden im LBP aufgrund der unvermeidbaren Eingriffe in Waldflächen die Belange des Waldrechtes abgearbeitet. Der erstellte LBP dient zum einen als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und zum anderen als weiter zu vertiefende Basis für den Bauantrag.

Faunistische Gutachten im Auftrag der Stadt Norderstedt im Rahmen des Biodiversitätsmonitorings zum Flächennutzungsplan (u.a. Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen) wurden ausgewertet.

4.3.4. Monitoring

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens werden derzeit nicht erwartet, Monitoringmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Im nachfolgenden Bauantragsverfahren der P+R-Anlage wird die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsbedarfe durch die endgültige Zuordnung auf dem Ökokonto "Siebenstücken" (nördlich des BAB-Zubringers) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erfolgen. Der Waldersatz wird in Henstedt Wohld auf dem Flurstück 19 der Flur 8 im Rahmen des dort geplanten Klimawaldes erbracht. Eine Anerkennung durch die Forstbehörde und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die überlagernde Kompensation auch des naturschutzrechtlich relevanten Waldausgleichs sind bereits erfolgt. Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen wird durch die zuständigen Stellen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gewährleistet und durch die zuständigen Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, Forstbehörde) überwacht.

4.4. Zusammenfassung

Die bestehende Park-and-Ride-Anlage an der AKN-Haltestelle Meeschensee im Norden des Stadtgebietes soll im Zuge einer interkommunalen Kooperation der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Städte Quickborn und Norderstedt erweitert werden.

Mit dieser 13. Flächennutzungsplanänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

• Erweiterung der Park-and-Ride-Anlage

Schaffung weiterer Fahrradabstellmöglichkeiten.

<u>Schutzgut Mensch/Lärm:</u> Durch die P+R-Anlage werden zusätzliche Lärmeinträge durch Straßenverkehr entstehen. <u>Schutzgut Mensch/Erholung:</u> Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

<u>Schutzgut Tiere:</u> Die Waldrodung ist im Zeitraum vom 1.12. bis Ende Februar des Folgejahres zur Vermeidung von Tötungen streng geschützter Fledermäuse und besonders geschützter europäischer Brutvogelarten durchzuführen. Somit werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden, so dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

<u>Schutzgut Pflanzen:</u> Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen wird.

Biologische Vielfalt

Da von dem Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ausgehen werden, sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden/Bodenfunktion/Flächenverbrauch: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die endgültige Zuordnung im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen wird.

<u>Schutzgut Boden/Altlasten:</u> Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

<u>Schutzgut Wasser/ Grundwasser:</u> Durch die zusätzliche Bebauung wird die Grundwasserneubildung verringert. Die Versickerung von Niederschlagswasser gleicht den Flächenverlust diesbezüglich aus.

<u>Schutzgut Luft:</u> Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Schutzgut Klima/Stadtklima: Aufgrund der bioklimatischen Bedeutung der Fläche, ihrer Lage und der vorgesehenen Vermeidungund Verminderungsmaßnahmen sind aus dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf des Stadtklima zu erwarten.

<u>Schutzgut Klima/Klimaschutz:</u> Durch die umfassende Ersatzpflanzung ist mit keinen negativen Folgen für das Klima zu rechnen. Zudem ist das Ziel "Umstieg auf den ÖPNV" mit einer ebenfalls positiven Klimaschutzwirkung verbunden, sofern das Angebot

nicht zu zusätzlichen Verkehrsbewegungen führt, die andernfalls unterbleiben würden.

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das <u>Wirkungsgefüge</u> zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

<u>Schutzgut Landschaft:</u> Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild im Bauantragsverfahren der P+R-Anlage erfolgen wird.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 5.300 qm, auf der Wald zu beseitigen ist. Der Waldersatz erfolgt im Verhältnis 1:3 auf 15.900 qm in Henstedt Wohld. Weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehun-gen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens werden derzeit nicht erwartet, <u>Monitoring</u>maßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Im nachfolgenden Bauantragsverfahren der P+R-Anlage wird die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsbedarfe durch die endgültige Zuordnung auf dem Ökokonto "Siebenstücken" (nördlich des BAB-Zubringers) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erfolgen. Der Waldersatz wird in Henstedt Wohld auf dem Flurstück 19 der Flur 8 im Rahmen des dort geplanten Klimawaldes erbracht. Eine Anerkennung durch die Forstbehörde und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die überlagernde Kompensation auch des naturschutzrechtlich relevanten Waldausgleichs sind bereits erfolgt.

4.5. Quellenverzeichnis

Umweltbericht (nach § 2 a BauGB) zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt; PLANUNG + UMWELT, Stuttgart-Berlin - 2007

Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt; TGP Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA, Lübeck -2007

Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt; GEO NET Umweltconsulting GmbH, Hannover - 2014

Lärmaktionsplan 2013 - 2018 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm;

LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg - 2013

Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedts gemäß der EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie/22. BImSchV; METCON Umweltmeteorologische Beratung, Pinneberg – 2007

Stichtagsmessungen Stadt Norderstedt; GEOCONSULT Hamburg GbR - 2017

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur geplanten P+R-Anlage Meeschensee = 13. FNP-Änderung, Stadt Norderstedt; LANDSCHAFTPLANUNG JACOB, Freie Landschaftsarchitektin bdla, Norderstedt - 2018

5. Städtebauliche Daten

Flächenbilanz

Größe des Plangebietes

0,6 ha

Bodenordnung Sozialplan Die Realisierung der Maßnahme erfordert nicht die Erarbeitung eines Sozialplanes gemäß § 180 BauGB. Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der im Gebiet lebenden und arbeitenden Bevölkerung zu rechnen.

6. Beschlussfassung

Die Begründung zum 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Park-and-Ride-Anlage Meeschensee" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT Die Oberbürgermeisterin

Roeder